
Satzung des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.

mit Anhängen und Geschäftsordnungen

10/2020

Inhaltsverzeichnis

- Satzung des Bayerischen Jugendrings
- Gesetzliche Grundlagen (jeweils in Auszügen)
 - Sozialgesetzbuch VIII
 - Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
 - Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)
 - Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
- Geschäftsordnung der Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings
- Grundsatzgeschäftsordnung für Bezirksjugendringe
- Grundsatzgeschäftsordnung für Kreis- und Stadtjugendringe

Hinweis zu Aktualisierungen

Wenn sich die Satzung, Gesetze, Verordnungen oder Geschäftsordnungen ändern, dann stellt der BJR eine Ergänzungslieferung zur Verfügung.

Bei jeder Ergänzungslieferung wird dieses Deckblatt ausgetauscht. Auf dem Deckblatt ist der Stand der Ergänzungslieferung abgedruckt – siehe Vorderseite. Im BJR-Shop sind sowohl der Stand der aktuellsten Ergänzungslieferung einsehbar als auch einzelne Ergänzungslieferungen bestellbar. Wenn die Ergänzungslieferung richtig einsortiert wurde, dann reicht schon die Kontrolle des Deckblatts aus, um zu kontrollieren, ob alle Dokumente im Ordner aktuell sind.

Zusätzlich zum Stand auf dem Deckblatt kann man die Aktualität auch auf den einzelnen Seiten kontrollieren. Bei Seiten, welche durch eine Ergänzungslieferung ergänzt oder ausgetauscht wurden, ist in der Fußzeile der Stand (z. B. 4/2019) abgedruckt. Seiten ohne diesen Hinweis befinden sich noch auf dem Stand des Grundwerks (Juli 2017).

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München
tel 089/51458-0
fax 089/51458-77
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Stand

Oktober 2020

§ 14 Einberufung der BJR-Vollversammlung

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen der BJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden mindestens vier Wochen vorher. ³Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) ¹Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. ²Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht, alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BJR-Vollversammlung verlangt.

§ 15 Beschlussfassung der BJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die BJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. ³Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen werden somit nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (3) Ist die BJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

- (1) ¹Der Landesvorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Präsidenten_in, dem/der ehrenamtlichen Vizepräsidenten_in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der/die Präsident_in und der/die Vizepräsident_in müssen volljährig sein. ³Dem Landesvorstand müssen vier Frauen und vier Männer angehören. ⁴Der/die Präsident_in bleibt bei der Bildung dieser Quote unberücksichtigt. ⁵Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. ⁶Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden BJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Landesvorstand vollständig besetzt ist.
- (2) ¹Dem Landesvorstand gehören als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ein_e Vertreter_in des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, der/die Vorsitzende der nächsten BJR-Vollversammlung und der/die Geschäftsführer_in des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene an. ²Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (3) ¹Der Landesvorstand – mit Ausnahme des/der Präsidenten_in – wird durch die BJR-Vollversammlung aus seinen Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 3 Buchst. a bis c und e für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des/der Präsidenten_in – während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten Sitzung der BJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. ²Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Landesvorstands gewählt.
- (5) ¹Der/die Präsident_in wird auf die Dauer von vier Jahren durch die BJR-Vollversammlung gewählt. ²Der/die Präsident_in muss nicht Mitglied der BJR-Vollversammlung sein. ³Wiederwahlen sind zulässig. ⁴Das Amt des/der Präsident_in kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. ⁵Die Amtszeit der/des Präsident_in des Bayerischen Jugendrings beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach der Wahl. ⁶Die Präsidenten_innen sind jeweils getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. ⁷Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe

- (4) Gäste der BezJR-Vollversammlung mit Rederecht sind:
- a) je ein_e Vertreter_in des Bezirkstags und der Regierung;
 - b) entsandte Vertreter_innen der BJR-Landesebene;
 - c) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 21 Aufgaben der BezJR-Vollversammlung

- (1) Die BezJR-Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Bezirksjugendrings im Bezirksomgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Aufgaben der BezJR-Vollversammlung sind:
- a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Bezirksjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Bezirksjugendring-Vorstand unter Berücksichtigung der an den Bezirksjugendring delegierten Aufgaben (§ 10 Abs. 3);
 - b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
 - c) Wahl und jährliche Entlastung des Bezirksjugendring-Vorstands, Berufung der Einzelpersonlichkeiten sowie Wahl der Rechnungsprüfer_innen;
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 - e) ¹Wahl des/der Vertreters_in der Stadt- und Kreisjugendringe des jeweiligen Bezirkes in der BJR-Vollversammlung, sowie seiner/ihrer Stellvertretung. ²Der/die Vertreter_in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Auch auf der BezJR-Vollversammlung nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder der Stadt-/Kreisjugendringe sind wählbar.
 - f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Bezirksjugendring-Vorstands;
 - g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Bezirk;
 - h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
 - i) Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben des Bezirkes.

§ 22 Einberufung der BezJR-Vollversammlung

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen der BezJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Bezirksjugendring-Vorstand mindestens vier Wochen vorher. ³Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) ¹Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. ²Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht sowie alle eingegangenen Anträge und sonstige Unterlagen) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

§ 23 Beschlussfassung der BezJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die BezJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. ³Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen werden somit nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (3) ¹Ist die BezJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. ²Diese außerordentliche Sitzung der BezJR-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- g) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zum Ausschluss von Jugendverbänden mit Sitz in der BJR-Vollversammlung bzw. über Anträge an den Landesvorstand auf Ausschluss eines Jugendverbandes bzw. -gruppen ohne Sitz in der BJR-Vollversammlung;
- h) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands;
- i) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet;
- j) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- k) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften u. Ä.;
- l) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an die BJR-Vollversammlung.

§ 32 Einberufung der SJR-/KJR-Vollversammlung

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen der SJR-/KJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher. ³Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) ¹Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. ²Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung (inkl. Prüfungsbericht) sowie alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der SJR-/KJR-Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

§ 33 Beschlussfassung der SJR-/KJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die SJR-/KJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. ³Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (3) ¹Ist die SJR-/KJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Stadt-/Kreisjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. ²Diese außerordentliche Sitzung der SJR-/KJR-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 34 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings, dessen/deren Stellvertreter_in und aus mindestens drei, höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in müssen volljährig sein. ³Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. ⁴Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. ⁵Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. ⁶Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden SJR-/KJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Vorstand vollständig besetzt ist.
- (2) ¹Der Vorstand wird durch die SJR-/KJR-Vollversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. ²Wiederwahlen sind zulässig. ³Das

Amt des/der Vorsitzenden kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. ⁴Endet die Maximalamtszeit des/der Vorsitzenden während der regulären Amtsperiode, bleibt er/sie noch bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.

- (3) ¹Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. ²Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird. ³Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen. ⁴Erhalten mehrere Kandidat_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. ⁵Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.
- (4) ¹In den Vorstand können die stimmberechtigten Mitglieder der SJR-/KJR-Vollversammlung gewählt werden. ²Nicht stimmberechtigte Vertreter_innen von Mitgliedsorganisationen können gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband bzw. ihrer Jugendgruppe, in dem/der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Jeder Jugendverband kann mit maximal so vielen Personen im Vorstand vertreten sein, wie er Stimmrechte in der SJR-/KJR-Vollversammlung hat. ⁴Darüber hinaus können zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der SJR-/KJR-Vollversammlung und keine Vertreter_innen einer Mitgliedsorganisation sind.
- (5) ¹Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen und Beschäftigte in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein. ²In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. ³Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (6) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten SJR-/KJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. ²Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstands gewählt.

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
fax 089/51458-77
info@bjr.de
www.bjr.de

Stand

Oktober 2020

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt.
Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert,
verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

§ 10 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der BJR-Vollversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.
- (2) Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden und entschuldigter Teilnehmer_innen enthalten. Das Protokoll wird in Form eines Verlaufsprotokolls angefertigt und enthält für jeden Vorgang die Entscheidung der BJR-Vollversammlung, das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Diskussionsbeiträge sowie ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.
- (3) Das Protokoll wird von dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden und dem/der Referent_in für die BJR-Vollversammlung unterzeichnet.
- (4) Das Protokoll wird spätestens mit der Einberufung zur nächsten ordentlichen BJR-Vollversammlungssitzung den Mitgliedern und Gästen zugestellt.
- (5) In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
- (6) Die BJR-Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der BJR-Vollversammlung stellt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest.
- (2) Die BJR-Vollversammlung ist gem. § 15 Abs. 1 der Satzung des BJR beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
- (3) Die BJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der BJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.
- (2) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die BJR-Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst (§ 15 Abs. 2 BJR-Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen.
- (6) Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (8) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im Sinne von § 12 Abs. 3a)–e) und 4a) eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende fest.

§ 8 Teilnehmer_innen-Liste für die BezJR-Vollversammlung

- (1) Die Teilnehmer_innen-Liste enthält folgende Abschnitte:
 - ❖ Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 20 Abs. 2 der BJR-Satzung;
 - ❖ Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 20 Abs. 3 der BJR-Satzung;
 - ❖ Gäste mit Rederecht gem. § 20 Abs. 4 der BJR-Satzung.

- (2) Der Abschnitt „Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 20 Abs. 2 der BJR-Satzung“ erhält folgenden Vorspann: „Ich bin in nicht mehr als zwei Bezirksjugendringen als Delegierte_r in deren BezJR-Vollversammlung vertreten.“

§ 9 BezJR-Vollversammlungsvorsitzende_r

- (1) Der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung der BezJR-Vollversammlung.

- (2) Er/sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Er/ sie leitet die Beratungen und Abstimmungen.

- (3) Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt die unter Abs. 1 und 2 genannten Punkte sein_e/ihr_e Stellvertreter_in, wiederum stellvertretend das dienstälteste Vorstandsmitglied.

- (4) Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung an weitere Personen übertragen werden.

§ 10 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der BezJR-Vollversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

- (2) Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden und entschuldigter Teilnehmer_innen enthalten. Das Protokoll wird in Form eines Verlaufsprotokolls

angefertigt und enthält für jeden Vorgang die Entscheidung der BezJR-Vollversammlung, das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Diskussionsbeiträge sowie ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.

- (3) Das Protokoll wird von dem/der BezJR-Vollversammlungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer_in unterzeichnet.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern und Gästen spätestens mit der Einberufung zur nächsten ordentlichen BezJR-Vollversammlung zugestellt.
- (5) In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die BezJR-Vollversammlungsvorsitzende, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
- (6) Die BezJR-Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der BezJR-Vollversammlung stellt der/die Bezirksjugendring-Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der BezJR-Vollversammlung fest.
- (2) Die BezJR-Vollversammlung ist gem. § 23 Abs. 1 der BJR-Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
- (3) Die BezJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der BezJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der/die BezJR-Vollversammlungsvorsitzende stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.

-
- (2) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
 - (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
 - (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst (§ 23 Abs. 2 BJR-Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen.
 - (6) Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
 - (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
 - (8) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses, kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im Sinne von § 20 Abs. 2a)–e) und 3a) der BJR-Satzung eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
 - (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter_in fest.

§ 13 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 20 Abs. 2a)–e) und 3a) der BJR-Satzung.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder und Gäste der BezJR-Vollversammlung im Sinne von § 20 Abs. 2, 3 und 4 der BJR-Satzung; darüber hinaus kann der/die BezJR-Vollversammlungsvorsitzende anderen Teilnehmer_innen das Wort erteilen.

§ 14 Sitzungsablauf

- (1) Der/die Sitzungsleiter_in führt die Redeliste und erteilt das Wort.
- (2) Die Teilnehmer_innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
- (3) Sofern dies sachdienlich ist, kann der/die BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende davon abweichen.
- (4) Der/die BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende verweist eine_n Redner_in, dessen/deren Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und kann ihm/ihr das Wort entziehen. Der/die Redner_in kann dagegen die BezJR-Vollversammlung anrufen, die ohne Aussprache entscheidet.
- (5) Antragsteller_innen bekommen sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt.
- (6) Antragsberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung können bis zum Schluss der Beratung des Antrages Änderungsanträge stellen. Der/die Antragsteller_in kann diese übernehmen. Anderenfalls wird getrennt über die Änderungsanträge abgestimmt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der BezJR-Vollversammlung im Sinne von § 20 Abs. 2 und 3a) aa) der BJR-Satzung gestellt werden. Diese werden sofort behandelt. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung des Gegenredners/der Gegenrednerin abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - …✚ Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - …✚ Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - …✚ Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - …✚ Antrag auf Feststellung eines gruppengetrennten Meinungsbilds;
 - …✚ Antrag auf Schluss der Debatte;

-
- (5) In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die Sitzungsleiter_in, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
 - (6) Die SJR-/KJR-Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der SJR-/KJR-Vollversammlung stellt der/die Sitzungsleiter_in die Beschlussfähigkeit der SJR-/KJR-Vollversammlung fest.
- (2) Die SJR-/KJR-Vollversammlung ist gem. § 33 Abs. 1 der BJR-Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
- (3) Die SJR-/KJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der SJR-/KJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der/die Sitzungsleiter_in stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.
- (2) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.

- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst (§ 33 Abs. 2 der BJR-Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen.
- (6) Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (8) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im Sinne von § 30 Abs. 2a)–d) und 3a) aa) der BJR-Satzung eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter_in fest.

§ 13 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 30 Abs. 2a)–d) und 3a) aa) der BJR-Satzung.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder und Gäste der SJR-/KJR-Vollversammlung im Sinne von § 30 Abs. 2, 3 und 4 der BJR-Satzung; darüber hinaus kann der/die Sitzungsleiter_in anderen Teilnehmern_innen das Wort erteilen.

§ 14 Sitzungsablauf

- (1) Der/die Sitzungsleiter_in führt die Redeliste und erteilt das Wort.
- (2) Die Teilnehmer_innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.